Die Aufgaben der Klassenelternsprecher

Ansprechpartner für Eltern. Bindeglied zur Schule.

Die Grundlage für die Klassenelternsprecher ist in Gesetzen geregelt. Auf diese wollen wir hier nicht weiter eingehen. Jeder kann diese gerne selbst nachlesen.

Rechtsgrundlagen laut Vorlage: Art. 64 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 2 BayEUG (Aufgaben) sowie § 13 BaySchO (Wahl).

Gesetze im Bayern.Recht-Portal nachlesen

Unsere Aufgaben

Wir sind Ansprechpartner und Sprecher für die Elternschaft der jeweiligen Klasse und Bindeglied zwischen Klassenleitung, Elternbeirat und Schulleitung. Wie für den Elternbeirat ist auch für uns der Blick auf das Miteinander in der gesamten Schulfamilie und das Wohl der Gemeinschaft der Schule wichtig, ebenso wie die Belange jedes Einzelnen.

Unsere Hauptaufgabe sehen wir in der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und im regelmäßigen Kontakt zur Lehrkraft. Beispielsweise erstellen wir mit Zustimmung der Eltern Klassen-Adressenlisten für den Austausch und organisieren Elternstammtische, gerne auch unter Einladung der Klassenleitung. Wir nutzen hierfür diejenigen Kommunikationswege, die unsere Eltern wünschen.

Bei schulischen Aktivitäten und Veranstaltungen beziehen wir über die Klassenlehrkraft, die Schulleitung oder den Elternbeirat auch die Eltern mit ein, um eine Beteiligung und einen Austausch zu fördern.

Treten Konflikte auf, werden wir hinzugezogen und versuchen, an Lösungsvorschlägen vermittelnd mitzuwirken. Bei alledem unterliegen klasseninterne Inhalte selbstverständlich der allgemeinen Schweigepflicht.

Wahl

Die Wahl der beiden Klassenelternsprecher einer Klasse findet jedes Schuljahr am ersten Elternabend in Anwesenheit der Lehrkraft statt. Alle Eltern der Klasse haben eine Stimme pro Kind. Der Ablauf der Wahl ist in § 13 BaySchO festgelegt. Klassenelternsprecher haben so wie alle anderen Eltern auch die Möglichkeit, sich im Elternbeirat zu engagieren.